Verteidigungsausschuss
21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 21(12)553

53100 9. November 2026

Stellungnahme des Sachverständigen Lennart Armbrust, Rechtsanwalt, zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG) (BT-Drucksache 21/8407)

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Reserve (Reservestärkungsgesetz – ResStG), BT-Drs. 21/8407

Lennart Armbrust, Rechtsanwalt, Hamburg

I. Verfassungsmäßigkeit der verpflichtenden Heranziehung zu Reservedienstleistungen

Die vorgeschlagenen Regelungen zur verpflichtenden Heranziehung von Reservist*innen erweisen sich wegen einer fehlenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung in Bezug auf Personen, die nicht gem. Art. 12a Abs. 1 GG wehrpflichtig sind, als verfassungswidrig (1.). Im Übrigen begegnen die Regelungen mit Blick auf die Wehrgerechtigkeit verfassungsrechtlichen Bedenken (2.).

1.

Eine verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen allein auf der Grundlage einer früheren freiwilligen Verpflichtung zu einem inzwischen abgeschlossenen Dienst als Zeit- oder Berufssoldat*in oder Freiwillig Wehrdienst Leistendem (FWDL) kommt nicht in Betracht. Die offenbar auch von der Bundesregierung vertretene Auffassung, nach der die spätere verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen bei ehemaligen Zeit- und Berufssoldat*innen sowie ehemaligen FWDL auf der freiwilligen Verpflichtung zur Eingehung dieses Status beruht, ist abzulehnen. Die Heranziehung zu einer verpflichtenden Reservedienstleistung kann nach richtiger Anschauung auch bei ehemaligen Berufs- und Zeitsoldat*innen sowie ehemaligen FWDL nur auf Art. 12a GG beruhen.[1]

Denn dass eine Verpflichtung für einen potenziell unbefristeten Reservedienst in der Zukunft aus einer Selbstverpflichtung für einen vergangenen, zeitlich befristeten aktiven Militärdienst hervorgehen soll, ist nicht naheliegend, zumal fraglich ist, ob eine solche Selbstverpflichtung überhaupt ohne entsprechende grundgesetzliche Regelung möglich ist. Mit Blick auf die ausdrückliche Regelung in Art. 12a GG muss in Bezug auf verpflichtende Reservedienstleistungen jedenfalls von einem „Verpflichtetwerden“ im Sinne der Norm gesprochen werden. Dies hat zur Folge, dass nach der geltenden Verfassungsrechtslage überhaupt nur Männer im Sinne des Art. 12a GG verfassungskonform hierzu verpflichtet werden können.

Zwar ist auch de lege lata im Soldatengesetz die Möglichkeit vorgesehen, nicht wehrpflichtige Reservist*innen zu Übungen sowie unbefristetem Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall verpflichtend heranzuziehen (§§ 59 Abs. 1 S. 2, 60 Nr. 1 und Nr. 6 sowie 59 Abs. 3 S. 3 SG). Diese geltende Rechtslage begegnet daher in Bezug auf nicht wehrpflichtige Reservist*innen ebenfalls Bedenken.

Geht man, gegenüber dem hier Vertretenen, davon aus, dass für die Dienstleistungspflicht für Reservist*innen eine Anknüpfung an eine ehemalige freiwillige Verpflichtung in Betracht kommt und nicht zwingend auf Art. 12a Abs. 1 GG zurückgegriffen werden muss, so muss diese Anknüpfung jedenfalls aber bei solchen Personen Bedenken begegnen, die nach bisheriger Rechtslage nie oder nur in geringerem Umfang mit einer verpflichtenden Heranziehung zu Reservedienstleistungen rechnen mussten und sich vor diesem Hintergrund freiwillig verpflichtet haben.

Denn bisher bestand die Verpflichtung zu Reservedienstleistungen außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls nur aus Übungen, wobei es zu solch einer verpflichtenden Heranziehung in der

1 Wie hier Patrick Heinemann, „Wehrpflicht für Reservistinnen?“, LTO.de, 09.06.2026, abzurufen unter https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reservestaerkungsgesetz-geplant-reservisten-wehrpflicht-einmal-soldat-immer-soldat; vgl. auch die Auffassung der BReg auf BT-Drs. 11/6909, S. 13 f., die nur bei Nicht-Wehrpflichtigen auf die ursprüngliche, freiwillige Verpflichtung zurückgreifen wollte.

Praxis nicht kam. Wer sich vor diesem Hintergrund für wenige Jahre als Soldat*in auf Zeit verpflichtete, dem wird man bei den erheblich ausgebauten Reservedienstleistungsverpflichtungen eine solche Selbstverpflichtung wohl kaum noch als taugliche Rechtfertigung für eine zukünftig verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen entgegenhalten können.

2.

Im Hinblick auf die verpflichtende Heranziehung Wehrpflichtiger begegnen die vorgeschlagenen Regelungen im ResG-E wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Wehrgerechtigkeit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.[2]

Wie zuvor bereits dargelegt, kann die verpflichtende Heranziehung zu Reservedienstleistungen nur auf Art. 12a Abs. 1 GG gestützt werden. Hieraus folgt, dass es sich bei verpflichtenden Reservedienstleistungen um eine Art von Wehrdienst im Sinne des Art. 12a GG handelt,[3] mithin eine Art Sonderwehrdienst für wehrpflichtige Reservist*innen, zu dem nur ein sehr kleiner Anteil an der Gesamtzahl der Wehrpflichtigen herangezogen wird.

Aus der Tatsache, dass es sich bei verpflichtenden Reservedienstleistungen um einen Wehrdienst handelt, ist der Schluss zu ziehen, dass der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit hierauf Anwendung findet. Daher ist insbesondere eine Gleichheit im Belastungserfolg unter den Wehrpflichtigen zu fordern.

Hierbei ließe sich zwar möglicherweise argumentieren, dass die Pflicht zum Wehrdienst außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls derzeit ausgesetzt ist und daher nach geltender Rechtslage nur wehrpflichtige Reservist*innen Wehrdienst zu leisten haben, sodass nur unter diesen die Ausschöpfungsquote zu berechnen wäre. Eine solche Ausnahme sämtlicher Ungedienter vom Wehrdienst dürfte aber den verfassungsrechtlich eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum bei der Ausgestaltung der Wehrpflicht überschreiten, da Art. 12a Abs. 1 GG von einer allgemeinen Wehrpflicht ausgeht.

Eine Gleichheit im Belastungserfolg wird mit einer Regelung, die ausschließlich solche Wehrpflichtigen zum Wehrdienst heranzieht, die bereits vorher in der Bundeswehr gedient haben, jedenfalls nicht erreicht. Ein derart verstandener Sonderwehrdienst nur für Reservist*innen dürfte mit der allgemeinen Wehrpflicht aus Art. 12a Abs. 1 GG nicht vereinbar sein.

II. Erhebliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Die Regelungen zur Dienstleistungsüberwachung in den §§ 24 ff. ResG-E stellen ganz erhebliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Reservist*innen dar, deren Verhältnismäßigkeit äußerst zweifelhaft erscheint, insbesondere mit Blick auf ehemalige FWDL oder Soldat*innen auf Zeit und ggf. zukünftige Grundwehrdienstleistende. Diese werden von den genannten Regelungen betroffen, obwohl ihre aktive Dienstzeit vorüber ist und sie sich entweder nie freiwillig zu einem Dienst in der Bundeswehr entschieden haben oder sie jedenfalls zu anderen Bedingungen eine freiwillige Verpflichtung eingegangen sind.

Dabei sind insbesondere die Verpflichtungen zur Teilnahme an einer Verfassungstreueprüfung nach §§ 1, 4 BwSchutzG sowie, bei einer für die Reservist*in vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 SÜG

2 Zum Begriff der Wehrgerechtigkeit und seinen Dimensionen Werdermann/Armbrust, „Rechtsgutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz“, Greenpeace, 2025, abzurufen unter https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten_zum_neuen_Wehrpflichtgesetz.pdf m. w. N.

3 Patrick Heinemann, a. a. O.

besonders eingriffstief, da hier äußerst umfangreiche Auskünfte eingeholt und verarbeitet werden, ohne dass sich die Reservist*innen dem entziehen könnten. Die Überprüfung nach BwSchutzG geht dabei damit einher, dass sich die betroffene Person über Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen erklären, die Adressen sämtlicher eigener Internetseiten sowie Profilen in sozialen Netzwerken einschließlich der verwendeten Benutzernamen mitteilen sowie eine Ausweiskopie abgeben muss. Diese Daten sowie weitere persönliche Daten werden dem MAD übermittelt, der wiederum Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und von Verfassungsschutzbehörden einholen und Recherchen in öffentlichen Quellen anstellen kann. Für die verpflichtende Überprüfung nach dem BwSchutzG bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Voraussetzung, insbesondere muss sie nicht wegen einer konkret anstehenden Verwendung erforderlich sein.

Noch weitergehende Befugnisse gehen mit der Überprüfung nach § 7 Abs. 1 SÜG einher, einschließlich sehr umfangreicher Ermittlungen, die bis hin zu Ermittlungen im Umfeld der Reservist*in reichen (§ 12 SÜG) sowie Reisebeschränkungen (§ 32 SÜG). Die gesteigerte Eingriffstiefe dieser auch bislang schon im Soldatengesetz erfassten Möglichkeit der verpflichtenden Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 SÜG ergibt sich dabei daraus, dass in Zukunft auch außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ohne Zustimmung die Heranziehung zu Reservedienstleistungen möglich sein soll, die die entsprechende Prüfung erforderlich machen können.

Beide Überprüfungsvorschriften können, wie oben dargestellt, über lange Zeiträume bei Reservist*innen, die nur eine kurze aktive Dienstzeit hatten, und auch bei Personen zur Anwendung kommen, die sich ohne Kenntnis derart weitreichender Eingriffsbefugnisse verpflichtet haben, sowie in Zukunft möglicherweise auch bei ehemaligen Grundwehrdienstleistenden. Es erscheint äußerst fraglich, ob derart weitreichende und unfreiwillige Datenabfragen und Auskunftspflichten in diesen Fällen verhältnismäßig sein können.

III. Verstoß gegen Wehrgerechtigkeit bei zukünftigen Grundwehrdienstleistenden intensiviert

Überdies würden die hier vorgeschlagenen Regelungen einen Verstoß gegen die Wehrgerechtigkeit bei Einführung einer Auswahl- oder Loswehrpflicht, wie sie § 2a WPflG vorsieht, erheblich intensivieren. Denn bei einer angenommenen Dauer von sechs Monaten Grundwehrdienst würde § 6 Abs. 2 Nr. 1 ResG-E diese sechs Monate Dauer faktisch auf bis zu ein Jahr anheben, was die Ungleichbehandlung von ausgewählten bzw. ausgelosten heranzuziehenden Wehrpflichtigen gegenüber ihren nicht herangezogenen Altersgenossen intensivieren und damit den Verstoß gegen die Wehrgerechtigkeit vergrößern würde.[4] Nichts anderes gilt für alle anderen Normen des ResG-E, die Pflichten für Reservist*innen statuieren, wie die umfangreichen Eingriffe im Rahmen der Dienstleistungsüberwachung gem. §§ 24 f. ResG-E, weil diese ebenfalls nur für die ausgewählten bzw. ausgelosten Wehrpflichtigen gelten würden.

IV. Unzureichende Übergangsregelung in § 46 ResG-E und weitere Einzelpunkte

1.

Die Übergangsregelung des § 46 Abs. 1 S. 2 ResG-E steht in einem unklaren Verhältnis zur Konkurrenzregelung des § 29 ResG-E, denn die Übergangsregelung steht im Gesetz hinter der Konkurrenzregelung und ist systematisch die speziellere Norm. Nimmt man die Übergangsregelung dem Wortlaut nach ernst, so können ehemalige Grundwehrdienstleistende vor 2011 unter anderem nicht

4 Siehe zur Frage der Verfassungswidrigkeit einer Auswahl- oder Loswehrpflicht ausführlich Werdermann/Armbrust, „Rechtsgutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz“, Greenpeace, 2025, abzurufen unter https://www.greenpeace.de/publikationen/Rechtsgutachten_zum_neuen_Wehrpflichtgesetz.pdf; sowie Werdermann/Armbrust, „Ergänzendes Rechtsgutachten zum neuen Wehrpflichtgesetz – Losverfahren bei der Musterung“, Greenpeace, 2025, abzurufen unter https://www.greenpeace.de/publikationen/Gutachten_Wehrpflicht_Losverfahren.pdf.

verpflichtend zum unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall herangezogen werden. Der ehemalige Grundwehrdienstleistende könnte die Regelung so verstehen, dass er im Spannungs- und Verteidigungsfall keinen Dienst leisten muss, was ausweislich der Gesetzesbegründung nicht der Fall sein soll.

2.

§ 46 Abs. 1 S. 1 ResG-E lässt die Frage offen, wie sich das Gesetz auf Personen auswirkt, die in der Zeit vor 2011 im Anschluss an den seinerzeitigen Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst gem. § 6b WPflG a. F. geleistet haben. Denn dem Wortlaut des § 6b WPflG a. F. zufolge gab es seinerzeit einerseits „Grundwehrdienst“, andererseits „freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“. Hier könnte man die Übergangsregelung wegen der deutlichen Formulierung „ausschließlich Grundwehrdienst“ so verstehen, dass diese Personen nicht von der Anwendbarkeit der Dienstleistungspflichten nach Abschnitt 2 ausgenommen werden sollen. Für die genannte Gruppe gelten die Erwägungen der Gesetzesbegründung aber im selben Maße, weswegen sie dringend klarstellend in die Übergangsregelung aufgenommen werden sollten.

3.

§ 46 Abs. 2 ResG-E lässt sich so verstehen, dass die Norm auch für Reservist*innen gelten soll, die zunächst freiwilligen Wehrdienst geleistet haben und später dennoch Zeit- oder Berufssoldat*innen geworden sind, sodass diese dauerhaft von der Heranziehung zu Reservedienstleistungen gem. § 5 ResG-E ausgeschlossen bleiben.

4.

Zur Umsetzung des Zitiergebots existiert im WPflG § 51, der die eingeschränkten Grundrechte nennt. Dieser soll nach dem Gesetzentwurf zukünftig in § 2 WPflG-E nicht mehr aufgeführt werden, da er, so die Gesetzesbegründung, mit Blick auf seine rein formale Funktion einer Anwendungsbestimmung entzogen sei. Es mag sein, dass man eine Norm, die eine rein formelle Funktion hat, nicht im Wortsinne „anwenden“ kann. Allerdings ordnen die einzelnen Absätze des § 2 Abs. 1–3 WPflG(-E) jeweils an, unter welchen Bedingungen welche Vorschriften des Gesetzes „gelten“. Die Position, dass eine das Zitiergebot erfüllende Norm trotzdem diese Wirkung entfalten soll, wenn sie demselben Gesetz nach nicht „gilt“, erscheint fragwürdig.

5.

Die Regelungen des § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 1 ResG-E sind nicht deckungsgleich ausgestaltet und daher unnötig verwirrend. Während § 4 Abs. 4 Nr. 1 und § 6 Abs. Nr. 1 von einem Wehrdienstverhältnis von weniger als einem Jahr sprechen und bei einem Jahr oder mehr schon die jeweils nächsthöhere Stufe ansteht, geht § 5 Abs. 3 von einer Dienstzeit von länger als einem Jahr aus.

Diese Unterschiede können etwa unübersichtlich werden, wenn sich Personen für eine zwölfmonatige Dienstzeit als „SaZ kurz“ entscheiden, anstatt elf Monate freiwillig Wehrdienst zu leisten. Dies hat zur Folge, dass sich die mögliche Altershöchstgrenze für Reservedienstleistungen von 45 auf 65 Jahre erhöht (§ 4 Abs. 4 ResG-E) sowie, dass sich die Dauer der einzelnen Reservedienstleistungen von drei auf vier Wochen erhöht (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ResG-E). Entscheidet sich die betroffene Person dann auch noch, die Dienstzeit von zwölf auf 13 Monate zu erhöhen (oder ist jemand erst FWDL, dann „SaZ kurz“), kommt die mögliche Auslandsverwendung bei Reservedienstleistungen hinzu (§ 5 Abs. 3 ResG-E). Es gibt für „SaZ kurz“ also genau dann die Möglichkeit, einer möglichen Auslandsverwendung im Rahmen späterer Reservedienstleistungen zu entgehen, wenn sie sich

nur für die Mindestzeit von zwölf Monaten entscheiden, während die Regelungen zur Altershöchstgrenze und zur leicht verlängerten Reservedienstleistungsdauer bei Soldat*innen auf Zeit stets gelten. Hier sollte eine Vereinfachung der Regelungen vorgenommen werden.

6.

Eine besondere Problematik entfalten die unter 5. genannten Vorschriften zudem mit Blick auf die bereits oben genannten ehemaligen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden gem. § 6b WPflG a. F., die nach derzeitigem Wortlaut von § 46 Abs. 1 ResG-E möglicherweise den verpflichtenden Reservedienstleistungen voll unterfallen. § 4 Abs. 4 ist dabei aber dem Wortlaut nach weder in Nr. 1, noch in Nr. 2 auf diese Personen anwendbar, sofern die Gesamtdienstzeit mindestens zwölf Monate betragen hat. Außerdem kommen auch hier Auslandsverwendungen gem. § 5 Abs. 3 ResG-E in Betracht, wenn die Dienstzeit mehr als zwölf Monate betragen hat. Eine solche Ungleichbehandlung gegenüber ehemaligen FWDL wäre schwer zu begründen.

7.

Die Pflicht zu Reservedienstleistungen soll (wie bisher in § 59 Abs. 3 S. 3 SG) gem. § 4 Abs. 2 ResG-E nur für Reservist*innen gelten, denen ein höherer Dienstgrad nicht nur für die Dauer der Verwendung verliehen worden ist. Diese Formulierung wurde wohl aus der genannten Regelung im Soldatengesetz übernommen, damit es für betroffene ehemalige FWDL nicht zu einer nachteiligen Rückwirkung kommt, auch wenn der Anwendungsbereich der Norm angesichts regulärer Beförderungen sehr klein bleiben dürfte. In § 59 Abs. 3 S. 3 SG ist die gewählte Formulierung überhaupt nur auf andere als ehemalige Zeit- und Berufssoldat*innen anwendbar. Demgegenüber soll die Regelung aus diesem Kontext herausgelöst werden und zukünftig auf alle Reservist*innen anwendbar sein. War bis jetzt aus dem Kontext zu erschließen, dass mit der Formulierung „höherer Dienstgrad“ wohl ein regelmäßig im Rahmen eines Grund- oder freiwilligen Wehrdienstes zu erreichender Dienstgrad gemeint ist, so ist aus dem jetzigen Kontext nicht mehr zu schließen, dass mit „höherer Dienstgrad“ jeder andere als der niedrigst mögliche Dienstgrad gemeint ist („ein höherer Dienstgrad als der niedrigste Mannschaftsdienstgrad“, S. 72 auf BT-Drs. 21/8407). Dies ist besonders deswegen problematisch, weil der ähnliche Begriff „höherer Dienst“ im Beamtenrecht eine andere Bedeutung hat und auch sonst die Formulierung „höherer Dienstgrad“ eher auf eine höhere Stellung hindeutet.

Insbesondere bei seiner systematischen Stellung ist § 4 Abs. 2 ResG-E nicht mehr ohne Weiteres zu entnehmen, dass es sich um eine nur wenige Einzelfälle umfassende Scheinausnahme handelt, die gerade bei Berufs- oder Zeitsoldat*innen wohl keinen praktischen Anwendungsbereich haben dürfte.

Angesichts dieser wenig normenklaren Formulierung und der unklaren systematischen Stellung erscheint es fraglich, ob man in Zukunft wirklich davon ausgehen können wird, ehemalige FWDL oder Zeitsoldat*innen hätten die Folgen einer freiwilligen Verpflichtung vollends erfasst und sich auch für die Zeit nach ihrem aktiven Dienst freiwillig zu verpflichtenden Reservedienstleistungen bis hin zu unbefristetem Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall verpflichtet.